

historische Arbeit, sondern auch das Anliegen und den Beitrag I.'s zur Lutherforschung in notvoller Zeit diskreditiert, steht hier geistig Pate.

Insbesondere in seiner Zusammenfassung, in der M. auch die Frage nach der Aktualität I.s für das Verständnis von Gesetz und Evangelium stellt, wirkt sich diese Hermeneutik fatal aus: In apodiktischen Sätzen entsteht eine Iwand-Paraphrase, die sich brüsk mit dem Anspruch evangelischer, wenn auch nicht rational-evidenter Wahrheit anderen Strömungen des zeitgenössischen Protestantismus entgegenstemmt. Die Kluft zwischen Vernunft und Glaube klafft wieder weit und düster. Indem sich M. aufgrund seiner starken Systematisierung auch den historischen Zugang verstellt hat, wird er weder dem Entwurf I.'s, dessen Ansätze u. a. zu einem fruchtbaren Gespräch zwischen Theologie und Kultur bis heute nicht (wieder-)entdeckt und weitergeführt wurden, noch den vermeintlich oder tatsächlich gegnerischen Positionen gerecht.

Dem Geheimnis der Persönlichkeit I.'s und dem inneren Zusammenhang seines theologischen Denkens ist M. mit dieser Studie nicht oder nur wenig auf die Spur gekommen.

Markus Wriedt

Klaus Schlaich: **Gesammelte Aufsätze.** Kirche und Staat von der Reformation bis zum Grundgesetz, Tübingen: J. C. B. Mohr 1997, VIII.604 S. – ISBN 3-16-146727-2 (Ius Ecclesiasticum Bd. 57)

Achtzehn Aufsätze wurden aus Anlaß des 60. Geburtstages ihres Autors von Martin Heckel und Werner Heun her-

ausgegeben. Sie zeigen die Spannungsbreite der Forschungen K. Schlaichs zum Kirchenrecht und zum Staatskirchenrecht vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Im ersten Abschnitt über „Kirche und Staat im geschichtlichen Wandel“ finden sich sieben Beiträge über „Martin Luther und das Recht“ oder „Die ‚protestatio‘ beim Reichstag in Speyer 1526 in verfassungsrechtlicher Sicht“ bis hin zu einer Analyse über „Die Kirche unter dem staatsrechtlichen Absolutismus um die Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert“.

Im zweiten Abschnitt folgen fünf grundsätzliche Themen: „Die Grunddiskussion zum evangelischen Kirchenrecht“ oder „Das Recht der Lehrfreiheit und Lehrbeanstandung in der Kirche“. Um aktuelle rechtlich-politische Fragen geht es im dritten Abschnitt, der mit „Die Kirche im Staat des Grundgesetzes“ überschrieben ist. Hier wird z. B. über den „Dritten Weg“ als „eine(r) kirchliche(n) Alternative zum Tarifvertragssystem“ informiert. In einem Schlußkapitel wird „Das wissenschaftliche Werk Ulrich Scheuners“ gewürdigt, der die Jurisprudenz der Nachkriegszeit stark beeinflusst hat.

Dieses reiche Werk kann hier nicht im einzelnen besprochen werden – deutlich ist, daß vorwiegend Probleme des evangelischen Kirchen- und Staatskirchenrechts thematisiert werden. Ausführlicher will ich nur auf den ersten Beitrag eingehen: über Luther und das Recht. Dabei handelt es sich um eine Vorlesung, die der Bonner Jurist Schlaich im Rahmen einer Ringvorlesung aus Anlaß des Lutherjahres 1983 an seiner Universität gehalten hat. Der Autor geht zunächst auf Luthers Äußerungen über die Juristen ein, die normalerweise als üble Schelte gedeutet wer-

den. Schlaich zeigt, daß der Wittenberger in Wahrheit hier häufig auf Sprichwörter zurückgegriffen, also Volksweisheit aufgenommen hat, und daß er dabei lediglich die besonderen Schwierigkeiten dieses Berufes betonte. Der Verfasser berichtet, daß Luther vom Juristenberuf sagte, er sei ein „köstlich, göttlich Amt“. Der Reformator habe „Sinn für die Realitäten im Reich Gottes zur Linken“, also für die Welt gezeigt. Die Kritik an Juristen, die das Recht nicht angemessen anwenden, wird auch dadurch relativiert, daß Luther auch „andere Berufe“ wie „Fürsten, Bauern, Handwerker, Gelehrte“ als „Beute und Werkzeug des Satans“ hinstellen konnte.

Eindeutig ist dagegen die Ablehnung des kanonischen Rechts durch den Reformator. Durch dieses solle nämlich „die päpstliche Jurisdiktionsgewalt“ unerschütterlich gemacht werden, die aber „dem Evangelium zuwider“ sei. Der Wittenberger formulierte als Antithese: „Wer das Evangelium lehrt, ist der Papst.“ Schlaich geht auf den damals gerade erschienenen Codex der römisch-katholischen Kirche von 1983 ein und fragt, wie Luther ihn wohl beurteilt hätte. Er meint, daß Luther theologische Veränderungen in der Lehre von der Kirche sicher begrüßt hätte. Aber gewiß hätte er „das rechtlich Entscheidende“ abgelehnt, „nämlich die hierarchische Leitungsstruktur mit der Dominanz des Papstamtes“ – ein Urteil, das nach wie vor Gültigkeit hat.

Auch vom modernen evangelischen Kirchenrecht ist hier die Rede. Schlaich verweist darauf, daß dieses „vom Wesen der Kirche her... gedacht ist“. Dabei bestehe ganz im Sinne Luthers „in der Wahl der kirchlichen Verfassungsformen“ Freiheit. Entscheidend sei der Vorrang des Evangeliums vor dem

Recht. Der Autor hält viel von der „geistige(n) und polemische(n) Kraft in Luthers Rechtsdenken“: Allein Christus ist Herr; zugleich aber fügt sich „der Christ... der staatlichen Ordnung“, wo sich diese nicht gegen Christus wendet. Die Vorlesung schließt mit den Worten: „Die Welt läßt sich nicht mit dem Evangelium, aber aus der Kraft des Evangeliums regieren.“ Ich hoffe, daß deutlich geworden ist, daß dieses Buch nicht nur für Juristen und Spezialisten geeignet ist!

Gerhard Müller

Martin Honecker: **Grundriß der Sozialethik**, Berlin/New York: de Gruyter 1995, XXVI.790 S.

„Die Ethik aufgegeben ist ... eine Vermittlung von Prinzipien mit der jeweiligen Situation. Diese Vermittlung sollte allerdings bewertet und beurteilt werden können.“ Dazu „benötigt man Kriterien, Maßstäbe. In diesem Sinne kommt in der Tat dem Kapitel ‚Normen und Werte‘ in der ‚Einführung‘ besonderes Gewicht zu. Theologisch gedeutet wird die Orientierung an ‚Normen und Werten‘ mit Hilfe der Unterscheidung von Gesetz und Evangelium.“ Allein durch diese Unterscheidung „kann nämlich eine Moralisierung (und Politisierung) des Evangeliums gewehrt und der ‚Diktatur der Ethik‘ in Theologie und Kirche widersprochen werden. Der ‚Grundriß der Sozialethik‘ ist in der Durchführung als Güterlehre konzipiert“ (V). Damit ist das Entscheidende gesagt. Auf dieser Linie behandelt Vf. die folgenden Themen. Man wird ihm sicher „Konservatismus“ vorwerfen, aber diese Grundeinstellung, die dem